

Oberstes deutsches Gericht bestätigt: Restaurieren ist kein Handwerk

R. Wihr

Eine Handwerkskammer hatte einem freiberuflich tätigen Steinrestaurator die Ausübung seines Berufes untersagt, weil er nicht in der Handwerksrolle eingetragen war. Der zuständige Landkreis hob diese Verfügung auf; das daraufhin vom Handwerk angerufene Verwaltungsgericht entschied jedoch wieder gegen den bedrängten Restaurator. In der Berufungsinstanz entschied dann das Obergericht Koblenz eindeutig für den Restaurator (vgl. R. Wihr, Restaurieren ist doch kein Handwerk, Arbeitsblätter, Heft 2, 1988, 90-92). Da sich die betroffene Handwerkskammer – wie zu erwarten war – mit diesem Urteil jedoch nicht abfinden konnte, beantragte sie Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin, wo der Prozeß seit 1988 anhängig war. Er wurde am 11. Dezember 1990 eindeutig zugunsten des Restaurators entschieden. Die Revision des Handwerks wurde abgewiesen und damit das Koblenzer Urteil bestätigt. (Aktenzeichen BVerwG Berlin 1 C 41.88 und OVG Koblenz 12 A 7/88)

Daß sich der Oberbundesanwalt mit einem überzeugenden Plädoyer für den Restaurator eingesetzt hatte, darf nicht unerwähnt bleiben, ebenso wenig aber auch die Tatsache, daß das Handwerk bei der Verhandlung nochmals mit Argumenten aufwartete, die vom Oberbundesanwalt als „Zumutung“ bezeichnet wurden und die – mündlich vorgetragen – als „unter der Gürtellinie“ zu qualifizieren waren. Enttäuschend war bei der Verhandlung weiterhin, daß der Landes-

denkmalpfleger Hessens offenbar als Verfechter der Sache des Handwerks auftrat und mit seiner Stellungnahme den Anschein erwecken wollte, als seien auch der Verband der Landesdenkmalpfleger sowie der DRV auf Seiten des Handwerks.

Die Handwerkskammer hatte die Revision unter anderem damit begründet, daß der Restaurator einen Handwerksbetrieb führe und die in dem Betrieb anfallenden Arbeiten dem Berufsbild des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks angehörten.

§ 1 Abs. 1 VO rechne die Ausführung von Restaurierungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten (Nr. 3) sowie die Aufstellung von Denkmälern und Grabsteinen (Nr. 4) zu den Tätigkeiten des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks. Zu den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten gehörten nach § 1 Abs. 2 VO unter anderem das Versetzen, Verlegen und Verankern von Werksteinen und Platten, das Verarbeiten von Füll- und Dichtungsmassen, das Restaurieren, Reinigen, Versiegeln und Imprägnieren sowie das Verankern und Aufstellen von Grabsteinen. Die Tätigkeit eines Restaurators sei eine durch Fortbildung zu erwerbende besondere handwerkliche Qualifikation. Dies zeige die von der Handwerkskammer Rheinhessen angebotene Fortbildungsmaßnahme „Restaurator im Handwerk“ nebst der Fortbildungsprüfung zum „Restaurator im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk“.

Bei der vom Beigeladenen ausgeübten Tätigkeit handele es sich nicht um lediglich periphere und untergeordnete Arbeitsvorgänge im Rahmen des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks. Wenn der Beigeladene Ergänzungen an Grabdenkmälern mit neuen Steinergänzungsmassen vornehme, heruntergefallene Stücke neu ansetze und gar zerschlagene Stücke neu anfertige, nehme er ein Ansetzen von Werkstein oder eine Herstellung und Bearbeitung von Werksteinen vor, was zum Kernbereich des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks gehöre. Für die Frage, ob eine bestimmte Einzeltätigkeit dem Kern- oder dem Randbereich des betreffenden Handwerks zuzurechnen sei, sei maßgeblich, ob die betreffende Tätigkeit gerade für dieses Handwerk charakteristisch sei oder ob es sich um eine Verrichtung unspezifischer Art handele, die in praktisch allen Handwerks- und sonstigen Gewerbebetrieben ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens anfalle, wovon beim Beigeladenen nicht gesprochen werden könne. Auch liege ein unbedeutender Arbeitsvorgang im Rahmen des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks nur vor, wenn die wahrgenommenen Tätigkeiten auch ohne Beherrschung der in handwerklicher Schulung erworbenen Kenntnisse und Handfertigkeiten einwandfrei ausgeübt werden könnten. Daß dies bei einem Steinrestaurator nicht der Fall sei, belege die Tatsache, daß das Handwerk Fortbildungsmaßnahmen zum Restaurator im Handwerk durchführe.

In der Urteilsbegründung Seite 11 bis 16 heißt es hierzu jedoch: „Die Feststellung, daß die Tätigkeiten des Beigeladenen in den Bereich des Steinmetz- und Steinbildhauer-

Handwerks fallen, reicht jedoch nicht aus, um den Betrieb als Handwerksbetrieb zu qualifizieren. Zwar kommt es nicht darauf an, daß in vollem Umfang ein handwerkstfähiges Gewerbe ausgeübt wird. Ein Handwerksbetrieb kann auch dann vorliegen, wenn in ihm, wie dies bei dem Beigeladenen der Fall ist, Tätigkeiten ausgeübt werden, die nur Teilbereiche eines Gewerbes der Anlage A der Handwerksordnung umfassen. Erforderlich ist aber, daß die ausgeführten Tätigkeiten zu den ‚wesentlichen Tätigkeiten‘ des betroffenen Handwerks gehören. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 58, 217 <221>; 67, 273 <277>), von der abzuweichen kein Anlaß besteht, liegen wesentliche Tätigkeiten eines handwerkstfähigen Gewerbes vor, wenn es sich bei den Tätigkeiten, Verrichtungen und Arbeitsweisen um solche handelt, die den Kernbereich gerade dieses Handwerks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge verleihen. Arbeitsvorgänge, die aus der Sicht des vollhandwerklich arbeitenden Betriebes als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen, vermögen demnach die Annahme eines handwerklichen Betriebes nicht zu rechtfertigen. Dies trifft nicht nur auf die Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen. Vielmehr gehören hierzu auch solche Tätigkeiten, die zwar anspruchsvoll, aber im Rahmen des Gesamtbildes des betreffenden Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen, auf welche die einschlägige handwerkliche Ausbildung hauptsächlich ausgerichtet ist. Nach diesen

Maßstäben sind die Arbeiten, die der Beigeladene in seinem Betrieb ausführt, nicht Teil des Kernbereichs des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks.

Die von dem Beigeladenen an bereits erstellten Steinskulpturen und Grabsteinen ausgeführten, unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 VO fallenden Restaurierungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten gehören nicht zum Kernbereich des Handwerks. Der Kernbereich dieses Handwerks ist in der formenden und gestaltenden Tätigkeit am Stein und mit dem Stein zu sehen. Aus dem Stein als Werkstoff oder unter Verwendung des Werkstoffs Stein stellt der Steinmetz und Steinbildhauer sein Werk her. Dem Steinmetzen und Steinbildhauer geht es vorwiegend darum, unter Verwendung von Stein etwas zu schaffen, nicht dagegen Vorhandenes lediglich restaurierend zu konservieren. Dementsprechend werden in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 7 VO die Tätigkeiten des Entwerfens, Herstellens, Bearbeitens, Gestaltens, Ausführens und Anfertigens hervorgehoben, und zwar jeweils bezogen auf die Verwendung des Werkstoffes Stein. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß der Kernbereich der Tätigkeit eines Steinmetzen und Steinbildhauers in dem Entwurf und der Herstellung sowie der Bearbeitung von natürlichen und künstlichen Steinen besteht und daß der Handwerker traditionell Stein bearbeitet, indem er einem Steinrohling durch substanzverändernde Tätigkeiten ein neues Gesicht oder eine neue Gestalt gibt, wie beispielsweise bei der Herstellung eines Denkmals oder eines Grabsteins, der Erstellung einer Grababdeckung, Grabeinfassung, eines Mosaiks oder einer sonstigen größeren Befestigung im Bereich

der Bau- und Landschaftsgestaltung. Die Restaurierungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten, die der Beigeladene nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts vornimmt, greifen nicht in diesen Kernbereich ein.

Daß Restaurierungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten der hier in Rede stehenden Art den Kernbereich des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks nicht erfassen, wird dadurch bestätigt, daß keine dieser Tätigkeiten Gegenstand der Meisterprüfung ist. Die Meisterprüfungsarbeit muß in der Schaffung von etwas Neuem bestehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VO). Auch § 3 Abs. 1 Nr. 2 VO fordert mit der Erneuerung eines historischen Bauteils die Neuherstellung und nicht lediglich die Restaurierung. Zu den nach § 4 Abs. 1 VO in der Meisterprüfung als Arbeitsprobe auszuführenden Arbeiten gehören ebenfalls das Restaurieren, Reinigen und Pflegen nicht.

Der Umstand, daß im Betrieb des Beigeladenen neben den unmittelbar der Restaurierung, Reinigung und Pflege zuzuordnenden Tätigkeiten Arbeiten wie die Aufstellung und Befestigung restaurierter Grabdenkmäler sowie die Armierung und Verdübelung vorkommen, qualifiziert den Betrieb ebenfalls nicht als Handwerksbetrieb. Auch diese Arbeiten gehören nicht zum Kernbereich des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks. Für die Herstellung eines Werks aus Stein sind sie nicht prägend. Die Aufstellung und Befestigung eines Grabsteins hat mit der eigentlichen gestaltenden Tätigkeit nichts zu tun. Verdübelungs- und Armierungsarbeiten sind gleichfalls nicht als wesentlich zu werten. Sie stellen nur einzelne Arbeitstechniken dar,

die der Steinmetz und Steinbildhauer zwar beherrscht (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO), deren Anwendung aber dem Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk nicht sein essentielles Gepräge gibt.

3. Demgegenüber greift das Vorbringen der Revision nicht durch, der Beigeladene übe zum Kernbereich des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks gehörende Tätigkeiten aus (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VO), wenn er Ergänzungen an Grabdenkmälern mit Steinerfüllungsmassen durchführe, heruntergefallene Stücke wieder ansetze, zerschlagene, neu anfertige und das Ansetzen von Werksteinen oder die Herstellung und Bearbeitung von Werksteinen vornehme. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts fertigt der Beigeladene keine Werksteine neu an; vielmehr erschöpft sich seine Tätigkeit insofern in der Festigung vorhandener Steinsubstanz, Sicherung gebrochener Steinteile und Ergänzung durch neue Steinerfüllungsmassen. Werden im Einzelfall abgebrochene Teile wieder angebracht, ist dies nicht mit dem Ansetzen von Werkstein im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 VO gleichzusetzen; denn bei diesem Ansetzen geht es um eine Tätigkeit im Bereich der Bau- und Landschaftsgestaltung, nicht aber um das vereinzelte Befestigen von Teilen, die sich gelöst haben.

Der außerdem von der Revision vertretenen Ansicht, eine in einem Handwerksbetrieb auszuführende Tätigkeit lasse sich nur dann nicht dem Kernbereich des betreffenden Handwerks zuordnen, wenn es sich um eine Verrichtung unspezifischer Art handele, die in allen Handwerks- und sonstigen Gewerbebetrieben ohne Rücksicht auf den Ge-

genstand des Unternehmens anfallende, ist nach den oben dargelegten Grundsätzen ebenfalls nicht zu folgen.

Des weiteren führt der von der Revision betonte Umstand, daß es für das fachgerechte Restaurieren entsprechender Fachkenntnisse bedürfe, nicht dazu, daß die restauratorische Tätigkeit des Beigeladenen als Ausübung des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks anzusehen ist. Die Erforderlichkeit von Fachkenntnissen ändert nichts daran, daß das Restaurieren, wie es der Beigeladene betreibt, das Berufsbild des Steinmetzen und Steinbildhauers nicht in seinem Kernbereich berührt.

Schließlich belegt die von der Revision hervorgehobene Tatsache, daß das Handwerk Fortbildungsmaßnahmen zum ‚Restaurator im Handwerk‘ sowie Prüfungen zum Erwerb der Qualifikation, Restaurator im Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk‘ durchführt, nicht die Zugehörigkeit der restauratorischen Tätigkeit des Beigeladenen zum Kernbereich des Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerks. Sie ist im Gegenteil eher ein Indiz dafür, daß das Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk das Restaurieren nur am Rande erfaßt, zum Berufsbild des Steinmetzen und Steinbildhauers Kenntnisse des Restaurierens aber nicht in der Weise gehören, wie sie zur umfassenden Wahrnehmung einer solchen Tätigkeit erforderlich sind. Evident geht es bei dieser Fortbildung im Handwerk nicht darum, dem Handwerker die Möglichkeit zu eröffnen, erworbene Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen oder der seit Abschluß der Ausbildung eingetretenen Entwicklung anzupassen. Vielmehr sollen dem

Handwerker zusätzliche Tätigkeitsfelder erschlossen werden, auf die er in der üblichen Ausbildung seines Handwerks nicht hinreichend vorbereitet worden ist.“

Mit dem glücklichen Ausgang des ersten Prozesses eines Restaurators vor dem höchsten deutschen Verwaltungsgericht wurde endlich ein Schlußstrich unter einen Streit gezogen, der sieben Jahre dauerte, viel Einsatz und Durchhaltevermögen kostete und an dessen Ende die Feststellung stand, daß die Tätigkeit eines Steinrestaurators nicht zu der essentiellen Tätigkeit des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks gehört. Bei eventuell folgenden Prozessen auf anderen Restaurierungsgebieten wird man künftig um dieses richtungweisende Urteil nicht herumkommen und den gleichen Maßstab anlegen müssen. Es wäre jedoch gut, wenn sich Handwerk und Restauratoren vom Gegeneinander zum Miteinander fänden. Zur Erhaltung des ihnen anvertrauten Kunst- und Kulturguts hat jeder der beiden Berufe in gegenseitiger Achtung sein Teil beizutragen. Die in der AdR organisierten Restauratoren sind unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit hierzu bereit. Es liegt nun am Handwerk, zwischen Gemeinsamkeit oder weiterer Konfrontation zu entscheiden.

Rolf Wihr

*Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Schloß Seehof
D-8608 Memmelsdorf*